



B 2, Stadt Winterthur

Neufestsetzung der Baulinien an der Steigstrasse (RVS 31031), Abschnitt Dättnauerstrasse bis Waldgrenze;

Genehmigung

Gesch. Nr. 2007/13

Baulinien. Mit Schreiben vom 27. Januar 2014 ersuchte das Amt für Städtebau der Stadt Winterthur um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses GGR-Nr. 2013/073 vom 4. November 2013 betreffend Neufestsetzung der Baulinien an der Steigstrasse (RVS 31031), Abschnitt Dättnauerstrasse bis Waldgrenze auf dem Gebiet der Stadt Winterthur.

Die Baulinienrevision sieht vor, die Baulinien an der Steigstrasse mit einem Abstand von 25.5 m neu festzusetzen.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2013 des Amtes für Verkehr erfolgte die Vorprüfung mit einer Bemerkung. Die Bemerkung betraf das Festlegen von Baulinien im Bereich von Gewässern. Gemäss Rücksprache mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau wurde das Ende der westlichen Baulinie bis zur Parzelle des Hornbaches festgelegt, um eine Überschneidung mit den Abstandsvorschriften des Gewässers zu vermeiden. Ansonsten erfolgte die Vorprüfung ohne Einwendungen.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 4. November 2013 betreffend Neufestsetzung der in den Erwägungen aufgeführten Baulinien auf dem Gebiet der Stadt Winterthur wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur
 - Stadt Winterthur, Departement Bau, Amt für Städtebau, Raum- und Verkehrsplanung, Postfach, 8402 Winterthur (unter Rücksendung von 3 Plänen mit Genehmigungsvermerk)



Kopie an:

- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Bauen an Staatsstrassen

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat